

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (Stand 22.06.2015)

Der Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) e.V. ist ein Fachverband von Erzeugern, Verwertern und Behandlern von Düngemitteln aus Klärschlamm. Gemeinsam mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) e.V. haben wir Qualitätssicherungsverfahren für Abwasserschlämme entwickelt und ermöglichen unseren Mitgliedern die Nutzung der RAL Gütezeichen „AS-Düngung“ und „AS-Humus“. Die VQSD-Mitglieder verwerten ca. 400.000 t Klärschlamm-Trockenmasse nach Maßgaben von Klärschlammverordnung (AbklärV), Düngemittel- (DüMV) und Düngerverordnung (DüV) in Landwirtschaft und Landschaftsbau. Das sind mehr als 40 % der insgesamt in Deutschland stofflich verwerteten Klärschlämme.

Vorbemerkungen

Die Änderung des Düngegesetzes (DüG) ist Voraussetzung für die Neufassung der Düngerverordnung (DüV), zu der VQSD im Januar 2015 detailliert Stellung genommen hat. VQSD begrüßt die Erweiterung der Zweckbestimmung des DüG in Hinblick auf den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen sowie auf die Verringerung von Nährstoffverlusten und bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft bei der Düngung sind vielfältig und werden mit der neu gefassten DüV deutlich verschärft. Im Vordergrund stehen dabei die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie und der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern vor Stickstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen.

Gemäß der Zweckbestimmung in § 1 DüG ist neben der Sicherstellung der Pflanzenernährung auch die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern. Dass zur Humusversorgung des Bodens ein Stickstoffbedarf besteht, wird im Entwurf zur Änderung der DüV vom 18.12.2014 weitgehend außer Acht gelassen. Dadurch werden der Erhalt und die Verbesserung des standort- und nutzungstypischen Humusgehaltes im Boden gemäß § 1 DüG extrem eingeschränkt.

Die Forderung der Humusverbände, dass der Stickstoff in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln nicht grundsätzlich auswaschungsgefährdet und ggf. für die Humusversorgung des Bodens anzurechnen ist, wurde bei der Überarbeitung der DüV teilweise berücksichtigt. Dem Verneinen nach sollen Sonderregelungen für die Ausbringung von Komposten und festen Gärückstände auf gefrorene Böden, sowie für Komposte im Hinblick auf N-Obergrenze und den Nährstoffvergleich eingefügt werden. Dieser Ansatz ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine genaue Definition oder Begriffsbestimmung dieser Stoffe fehlt jedoch, wodurch Stoffe mit vergleichbaren Eigenschaften (Struktur, langsame Umsetzung) unberücksichtigt bleiben und benachteiligt werden.

VQSD spricht sich daher für eine fachliche Differenzierung von organisch- und organisch-mineralischen Düngemitteln mit eindeutigen Kriterien aus. Die derzeitige Definition erlaubt keine eindeutige Differenzierung zwischen den Anwendungszwecken (Pflanzenernährung und/oder Humusversorgung) und Abbaudynamik (leicht/schwer abbaubar). Des Weiteren sollte der Begriff „Humusdünger“ im Düngegesetz verankert werden, um der Doppelfunktion von Düngemitteln, die sowohl der Pflanzenernährung als auch der Humusversorgung dienen, Rechnung zu tragen. Die spezifischen Eigenschaften und Kriterien von Humusdüngern und ihre Zweckbestimmungen könnten dann in den untergesetzlichen Regelungen definiert werden.

Änderungsempfehlungen

1. Ergänzungsempfehlung zu § 2, Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. *sind Düngemittel Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,*

a) *Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder*

b) *die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern;*

2. *sind Humusdünger: Düngemittel, die*

a) *aufgrund einer hohen Abbaustabilität der enthaltenen organischen Substanz für die Humusversorgung des Bodens besonders geeignet sind und*

b) *deren Gehalt an Stickstoff in überwiegend organisch gebundener Form vorliegt;*

3. *sind Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die ..."*

Begründung

Mit dem Begriff Humusdünger werden organische Düngemittel zusammengefasst, die für die Humusversorgung des Bodens in besonderer Weise geeignet sind. Die besondere Eignung ergibt sich aus einer relativ hohen Abbaustabilität der organischen Substanz. Diese kann in untergesetzlichen Rechtsbestimmungen durch Anforderungen an den Stabilitätsfaktor der organischen Substanz und das C/N-Verhältnis konkretisiert werden.

Die Integration der Stoffgruppe Humusdünger ist erforderlich, weil diese Düngemittel zum Teil spezifischer Regelungen bedürfen, die von den Regelungen für sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel abweichen.

2. Änderungsempfehlung zu § 3 Absatz 2

(2) *Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit **und des standort- und nutzungstypischen Humusgehaltes**, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden."*

Begründung

§ 3 Absatz 2 enthält die wesentlichen Zielstellungen der guten fachlichen Praxis der Düngung, die in Rechtsverordnungen nach Absatz 3 näher bestimmt werden können. Aus diesem Grunde ist es geboten, den in § 1 Nr. 2 des Gesetzes im Zusammenhang mit der Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens hervorgehobenen Aspekt der Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des standort- und nutzungstypischen Humusgehaltes in § 3 Absatz 2 noch einmal ausdrücklich zu benennen.

Mit der Benennung wird verdeutlicht, dass die gute fachliche Praxis der Düngung nicht nur die Ernährung der Nutzpflanzen im Sinne von § 1 Nr. 1 DüG, sondern auch die Humusversorgung des Bodens im Sinne von § 1 Nr. 2 DüG umfassen soll.

Hannover, den 21.07.2015

Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten (VQSD) e.V.